

Wissens- und Technologietransferzentren West (EFRE)

FAQ für Förderungswerbende

Welche Projekte können mit dem Zuschuss Wissens- und Technologietransferzentren West unterstützt werden?

Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen (Maßnahme 1.2)

Die Förderung umfasst Forschungs- und Technologieprojekte zum Zweck eines Kompetenzaufbaus im regionalen Innovations-Ökosystem und des Transfers in die Wirtschaft. Mittels der angestrebten Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen kann die Relevanz der Ergebnisse aus dem Wissenschaftssystem für den Wirtschaftsstandort erhöht und der Transfer in die Unternehmen erleichtert werden. Mit der gegenständlichen Fördermaßnahme soll das FTI-System in den beteiligten

Bundesländern Salzburg und Vorarlberg gestärkt sowie bislang ungenutzte Potenziale durch eine stärkere Zusammenarbeit unter den Einrichtungen gehoben werden. Sie sollen über Lehre und Wissenschaft hinausgehend durch Spezialisierung und Strukturstärkung eine aktivere Wissens- und Innovationsrolle für die Standorte und deren Wirtschaft einnehmen und einen größeren Impact im FTI-System bewirken. Neben dieser dynamischen Sichtweise auf intelligente Spezialisierung werden auch direkte Transfer- und Kooperationsprojekte zwischen Forschung und Wirtschaft unterstützt.

In diesem Programm werden ausschließlich **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** gemäß Abschnitt 2.1.1. des F&E&I-Unionsrahmens unterstützt, daher ist diese Förderung als nicht beihilferelevant qualifiziert.

Wer ist förderbar?

Förderbar sind ausschließlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Siehe Definition bei [Weiterführenden Informationen](#)) mit Sitz oder Forschungsstätte in [Salzburg](#) oder [Vorarlberg](#):

- Universitäten;
- Fachhochschulen;
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen;
- Technologietransfer-Einrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen und kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

Welche Projekte sind förderbar?

Kooperative Projekte

Es können **ausschließlich kooperative Projekte** von mind. zwei Forschungseinrichtungen aus Salzburg oder Vorarlberg gefördert werden, welche mit der Definition der **wirksamen Zusammenarbeit** im Sinne der F&E&I-Unionsrahmens in Einklang stehen (Details entnehmen Sie der Programmrichtlinie) und

beabsichtigen, mit dem Projekt unabhängige **angewandte Forschung** zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses umzusetzen.

Es ist darauf zu achten, dass die Projektarbeiten über die gewöhnlichen Tätigkeiten hinausgehen (Zusätzlichkeit) müssen.

Zudem wird mit dem Projekt die Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software etc., gewährleistet.

Förderungsgegenstand und thematische Schwerpunkte

Förderungsgegenstand ist der Auf- und Ausbau von industriellen Forschungs- und Transferkapazitäten und deren Spezialisierung an Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen in Form eines **Forschungs- und Technologietransferzentrums**.

Gefördert werden Vorhaben zu spezifischen inhaltlichen Themenbereichen im Rahmen der standortrelevanten Stärkefelder der zwei Bundesländer mit Aussicht auf nachhaltige Verankerung im regionalen Innovationssystem und in den Einrichtungen. Schwerpunktmäßig richtet sich die Förderungsmaßnahme beispielsweise an folgende Themenbereiche:

- **Green Engineering:** Materialien, Prozesse und Verfahren in der Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie, Co2 neutrale Technologien, regenerative Energiesysteme, wie green H2;
- **Data and AI:** Business Intelligence, Weiterentwicklung digitaler Produktion und Industrie 4.0, Automatisierung und sichere Systeme und Produktion;
- **Digital Twin Transition- Green Deal:** Transformation Tourismus, Smart Region, Energie- und Mobilitätswende
- **ICT, Safety and Security** (Cybersicherheit)

Die vollständige Liste von Themenschwerpunkten entnehmen Sie der Programmrichtlinie.

Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit muss **mindestens drei Jahre** betragen.

Projekte sind gemäß dem vereinbarten Zeitplan durchzuführen. Es wird empfohlen, mit Projektarbeiten unmittelbar nach dem Abschluss des Förderungsvertrags zu beginnen. Kosten, welche vor der Antragstellung angefallen sind, sind jedenfalls nicht förderungsfähig. Sofern im einzelnen Förderungsvertrag nicht anders festgelegt, müssen alle Arbeiten **bis spätestens 31.12.2028 abgeschlossen und abgerechnet** sein.

Projektumfang

Die förderbaren Gesamtprojektkosten können

- mind. EUR 1 Mio. bis max. EUR 3 Mio. bei Kooperationsprojekten innerhalb von einem Bundesland
- mind. EUR 1 Mio. bis max. EUR 4,5 Mio. bei bundesländerübergreifenden Kooperationsprojekten

betragen.

Welche Kooperationstypen sind möglich?

Es können kooperative Projekte von Forschungseinrichtungen sowohl in einem Bundesland als auch bundesländerübergreifend gefördert werden, wobei alle Kooperationspartner ihren Sitz bzw. Forschungsstätte in Salzburg oder Vorarlberg haben müssen. Dabei ist einer der Förderungswerbenden je Bundesland mit der Projektkoordination zu betrauen und zur Vertretung der Kooperationspartner aus dem gleichen Bundesland in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

Verpflichtendes Informationsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ein verpflichtendes Informationsgespräch der antragstellenden Forschungseinrichtung mit der jeweiligen Landesstelle des Projektstandortes. Dabei gilt es, die Inhalte des Vorhabens hinsichtlich der Relevanz für die jeweilige regionale FTI-Strategie sowie die nicht-wirtschaftlichkeit des geplanten Projektes darzustellen. Nach Durchführung des Informationsgesprächs erhält die antragstellende Organisation ein Bestätigungsschreiben, welches sie im Rahmen der Antragseinreichung als verpflichtenden Anhang am aws Fördermanager hochladen muss.

Wie wird der Zuschuss beantragt?

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via aws-Fördermanager möglich. Der Förderungsantrag muss im aws-Fördermanager bis zum 31.03.2025 23:59:59h (MEZ) eingereicht werden.

- Bei kooperativen Projekten von Forschungseinrichtungen, welche ihren Sitz innerhalb eines gleichen Bundeslandes haben erfolgt die Antragstellung durch den Projektkoordinator (die Vollmacht der Projektpartner ist als Anlage zum Antrag hochzuladen)
- Bei kooperativen Projekten von Forschungseinrichtungen welche ihren Sitz in verschiedenen Bundesländern haben erfolgt die Antragstellung durch jeweiligen Kooperationspartner gesondert.
- die Menüpunkte im aws-Fördermanager sind vollständig zu befüllen
- verpflichtende Dateianhänge sind hochzuladen
- der Antrag ist abzuschicken

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

- Bestätigungsschreiben der jeweiligen Landesstelle des Projektstandortes (Kontaktdaten siehe Weiterführende Informationen)
- Projektkonzept (Inhalte lt. Vorlage)
- Detaillierte Kostenaufstellung (Lt. Formular Projektkostengliederung)
- Unterfertigter Kooperationsvertrag in Kopie, welche unter auflösender Bedingung abzuschließen ist (Mindestinhalte siehe Checkliste in der Programmrichtlinie und in den aws Downloads)
- Der ausgefüllte Fragebogen zu den Horizontalen Prinzipien (der Link zum Formular wird den Förderungswerbenden nach dem Abschicken des digitalen Antrags gesendet)
- Das gegenständliche firmenmäßig unterzeichnete Dokument „Wissens- und Technologietransferzentren West (EFRE): FAQ für Förderungswerbende“
- Ggf. Vollmacht an Projektkoordinator
- Gutachten über implementierte Trennungsrechnung einer Förderabwicklungsstelle oder eines Wirtschaftsprüfers (siehe Leitfaden zur Trennungsrechnung)

- Vorlage einer Bestätigung der ÖGK über die im am Projekt beteiligten Institut/Fachbereich beschäftigten Mitarbeitenden (nach Geschlecht) zum Antragszeitpunkt inklusive einer Umrechnung auf Vollzeitäquivalent
- Vollständig ausgefüllte Checkliste zur Kategorisierung für SEK

Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind im Projektzusammenhang entstandene Kosten. Sie umfassen projektnotwendige, dem Vorhaben zurechenbare Kosten, die tatsächlich, zusätzlich und für die Dauer des geförderten Projekts entstehen.

. Direkte Kosten

- **Direkte Personalkosten** sind ausschließlich auf der Grundlage **standardisierter Einheitskosten** förderbar.

Die zur Anwendung kommende Pauschalsätze für Personalkosten sind wie folgt festgelegt: Technisches Fachpersonal: EUR 34,50 pro Stunde; Forscher*innen: EUR 51,00 pro Stunde (Kategoriendefinitionen siehe bei [Weiterführenden Informationen](#))

- **Direkte Sach- und Drittkosten**

Sonstige Sach- und Drittkosten des Vorhabens (außer Personalkosten, Gemeinkosten und Reisekosten) auf Basis von IST-Kosten, wie z.B. Nutzungskosten für Ausrüstung, Forschungs-, Labor- und technische Ausstattungen, Instrumente, Geräte, Demonstratoren, Prototypen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Abschreibungen gem. UGB); Kosten für externe Dienstleistungen (wie Expertenzukauf, Prüf-, Labor- und Forschungs-dienstleistungen, strategische und fachliche Beratungs-, Coaching-, Awareness-, Disseminations- und Publikationsmaßnahmen, Transferveranstaltungen, Kommunikationsmaßnahmen wie etwa Druckkosten etc.); Kosten für Nutzerlizenzen (z.B. Datenbanken, Spezialsoftware); Mietkosten (sofern es sich ausschließlich um für die Projektumsetzung notwendige Anmietung von Labor- und Büroräumlichkeiten sowie speziellen Forschungs-/ Messgeräten handelt, die in der Forschungseinrichtung bzw. in den Forschungseinrichtungen (bei einer Kooperation) nicht verfügbar sind).

Bewirtungskosten für Veranstaltungen sind förderbar, wenn diese im Förderungsvertrag festgelegt wurden.

. Indirekte Kosten

Indirekte Kosten sind Kosten, die einem Projekt nicht direkt zugerechnet werden können. Indirekte Kosten sind ausschließlich als **Gemeinkostenpauschale von 25% der gesamten direkten förderfähigen Kosten**, wobei die **direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden** (Anwendung des Pauschalsatzes des Art. 35 der VO (EU) 2021/695 (Horizon Europe)) förderbar.

. Reisekosten

Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Begünstigten aufgewendet werden, um vorhabensbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen. Diese Kosten werden in Form einer **Reisekostenpauschale in Höhe von 2% der direkten förderungsfähigen Personalkosten** abgerechnet. Inanspruchnahme der Reisekostenpauschale ist im Projektkonzept zu plausibilisieren.

Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

Unter anderem sind folgende Kosten nicht förderungsfähig:

- Kosten, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- Kosten, die nicht eindeutig dem Begünstigten zurechenbar sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und/oder nicht vom Begünstigten getragen werden
- Kosten, für wirtschaftliche Tätigkeiten, wie Forschungs- oder F&E Dienstleistungen im Auftrag von Unternehmen
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als € 200 netto
- Kosten über 500 Euro netto, die bar bezahlt wurden
- Kosten für bauliche Maßnahmen
- Kosten für Verbrauchsmaterial
- Kosten vor Antragstellung
- Kosten für die Anschaffung von Transportmitteln (Kfz etc.)
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Ausbildungskosten
- Kosten für leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter
- Kosten für Liegenschaften
- interne Verrechnungen zwischen den Kooperationspartnern
- Kosten, die bereits öffentlich außerhalb des ggst. Projekts finanziert wurden/werden
- Umsatzsteuer auf förderbare Güter und Dienstleistungen, sofern diese nicht nachweislich, endgültig und tatsächlich vom Begünstigten zu tragen ist (d.h. wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)

Die vollständige Liste der nicht-förderungsfähigen Kosten entnehmen Sie bitte der Programmrichtlinie.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium (unabhängige [Experten-Jury](#)) beurteilt. Das Bewertungsgremium gibt gegenüber der aws eine Förderungsempfehlung ab.

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags trifft die aws im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Bundeslandes auf Basis der Förderungsempfehlung.

Welche Verpflichtungen gehen mit dem Zuschuss für den Förderungswerbende einher?

Unter anderem geht der Förderungswerber die folgenden Pflichten ein:

- Verpflichtung, für das Vorhaben ein separates Rechnungsführungssystem oder einen geeigneten Rechnungsführungscodex zu verwenden (z.B. eigene Kostenstelle / Kostenträger)
- Verpflichtung, eine implementierte Trennungsrechnung bei der Antragstellung vorzuweisen (siehe Leitfaden zur Trennungsrechnung)
- Pflicht zur Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Fördermittel und daraus abgeleitet Pflicht zum Nachweis der Preisangemessenheit, insb. durch Vergleichsangebote
- Verpflichtung, beabsichtigte Auftragsvergaben im Oberschwellenbereich bei der Antragstellung zu melden (diese unterliegen einer vertieften Prüfung durch die aws)
- Publizitäts- und Informationspflichten (siehe Publizitätsleitfaden)
- Mitteilungspflichten wie z.B. bei Verzögerung oder Änderung des Vorhabens
- Auskunftspflichten z.B. bei Evaluierungen des Programms
- Spezielle Aufbewahrungspflichten für z.B. Belege, Bücher und relevante Dokumente
- Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts, insbesondere Vergaberecht, Beihilfenrecht und Querschnittsthemen wie Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Rückerstattungspflicht bei vertraglich festgelegten Tatbeständen

Detailinformationen zu Verpflichtungen der Förderungwerbende entnehmen Sie der Programmrichtlinie.

Wie wird die Förderung ausbezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Teilbeträgen zu den vereinbarten Auszahlungsterminen (einmal jährlich), nach Vorlage

- des Nachweises über die durchgeführten Leistungen und Indikatoren (Sachbericht),
- einer Projektkostenabrechnung (durch Belege nachweisbare Rechnungs- bzw. Kostenzusammenstellung) wie im Förderungsvertrag festgelegt,
- des Nachweises über Erfüllung sämtlicher im Förderungsvertrag enthaltene Auflagen.

sowie nach Prüfung

- ob die Leistungen (förderungsfähige Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen und die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden (Vergleichsangebote, Ausschreibungsverfahren) und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Wie muss die Angemessenheit der Kosten nachgewiesen werden?

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und daraus abgeleitet eine Nachweispflicht für die Angemessenheit der Kosten im Rahmen Ihres Projekts. Für die Abrechnung des Zuschusses bei der aws ist diesbezüglich eine Beschreibung Ihres Beschaffungssystems und der beispielhafte Nachweis der Preisangemessenheit erforderlich. Als Nachweis der Preisangemessenheit einer Kostenposition gilt z.B. die Vorlage von zwei Vergleichsangeboten von unabhängigen Anbietern, die vor der Bestellung eingeholt wurden.

Bei nachfolgenden Überprüfungen, z. B. seitens der EFRE-Prüfbehörde kann es zu weiteren Nachweispflichten kommen, die über die bei der aws vorzulegenden Beispiele hinausgehen. Um das Risiko für Rückzahlungen zu minimieren, ist daher eine entsprechende Sorgfalt in Bezug auf die Nachweispflichten und die Dokumentation Ihrer Beschaffungssysteme geboten und für möglichst alle Kostenpositionen die Preisangemessenheit zu dokumentieren.

Die Preisangemessenheit bedeutet nicht, dass das billigste Angebot ausgewählt werden muss, sondern es kann auch das beste (wirtschaftlichste) Angebot ausgewählt werden. Diese Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen. Weicht man von den jeweiligen Vorgaben zu den Nachweisen zur Preisangemessenheit ab (z. B. bei einer Maschine, für die es nur einen Anbieter gibt), so ist dies nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Dies birgt immer das Risiko der Nicht-Akzeptanz dieser Dokumentation durch eine nachgängige Prüfinstanz in sich.

Wie muss die Einhaltung der Publizitätspflichten nachgewiesen werden?

Bitte fertigen Sie entsprechende Fotos bzw. Screenshots an, um die Einhaltung der Publizitätspflichten sowohl bei der Abrechnung als auch bei etwaigen nachfolgenden Prüfungen nachweisen zu können. Für Detailinformationen siehe Publizitätsleitfaden.

Wie wird die Projektumsetzung kontrolliert?

Zusätzlich zur Prüfung von Sachberichten, welche jährlich vorzulegen sind, erfolgt je nach der Ausgestaltung des Projektes zumindest entweder eine Vor-Ort-Kontrolle oder eine Videokonferenz mit Projektteam. Neben der Kontrolle durch die aws, sind auch Kontrollen durch Behörden (EFRE-Prüfbehörde, Rechnungshof, etc.) zu erwarten.

Was ist für die Abrechnung zu beachten?

Im Zuge der jährlichen Zwischenabrechnungen sind für die Abrechnung entsprechende Dokumente und Nachweise zu erbringen. Nach dem jeweiligen Projektstart besteht es die Möglichkeit, Abrechnungs-Workshops für Projektteams mit der aws zu vereinbaren, wo ein strukturierter Überblick über die Notwendigkeiten im Rahmen der Abrechnung vermittelt wird und offene Fragen geklärt werden können.

Weiterführende Informationen

Begriffsdefinitionen

- **Forschungseinrichtung:**
Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I-Unionsrahmen) (Punkt 1.3 ff - 2022/C 414/01): „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.
Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden
- **Kategorie „Forscher*innen“ bei standardisierten Einheitskosten:**
Forscher*innen sind Fachkräfte, die mit der Konzipierung und Hervorbringung neuer Kenntnisse befasst sind. Sie betreiben Forschung und verbessern bzw. entwickeln Konzepte, Theorien, Modelle, Techniken, Instrumente, Software oder Verfahren und sind mit besonderen wissenschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Aufgaben in der Regel mit Führungsverantwortung betraut.
- **Kategorie „Technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal“ bei standardisierten Einheitskosten**
Technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal sind Arbeitskräfte, deren Hauptaufgaben fachspezifisches Wissen und Erfahrung in mindestens einem Fachbereich der Ingenieur-, Natur- und Lebens- oder Sozial- und Geisteswissenschaften und der Kunst erfordern. Sie wirken bei F&E mit, indem sie, in der Regel unter Aufsicht von Forscher*innen, wissenschaftliche und fachspezifische Aufgaben durchführen, die die Anwendung von Konzepten und operationellen Verfahren sowie die Nutzung von Forschungsausrüstung erfordern.

Kontaktdaten der zuständigen Programmverantwortlichen-Landesstellen (PVLs)

Salzburg: astrid.mayr@salzburg.gv.at

Vorarlberg: angelika.bechter-edelhofer@vorarlberg.at

Die dem Zuschuss zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen (insb. die NFFR 2021-2027), der Publizitätsleitfaden sowie die zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften notwendigen Downloads sind auf <http://www.efre.gv.at> und unter <http://www.aws.at> verfügbar.

Das aws-Programmteam steht Ihnen unter p.cottogni@aws.at und m.katman@aws.at gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Ich nehme die oben genannten Bedingungen sowie die weiteren damit im Zusammenhang stehenden EFRE-spezifischen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden. Des Weiteren verpflichte ich mich, diese Bedingungen, insbesondere diejenigen zum Nachweis der Preisangemessenheit und Publizität, einzuhalten.

Firmenmäßige Zeichnung (Datum, ggf. Stempel, Unterschrift)